



verbraucherzentrale

Hessen

Hessen bekämpft Energiesperren

Referentin: Nicole Hensel, Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Das Projekt „Hessen bekämpft Energiesperren“

Ziele:

- Nachhaltige Vermeidung von Energieschulden
- Vermeidung von Energiesperren
- Individuelle Stärkung der Finanz-und Planungskompetenzen
- Ermittlung von Einsparpotentialen im Energieverbrauch bzw. im Haushaltsbudget
- Kurzfristige Beratung ohne Wartezeiten
- Tragfähige Vereinbarungen zur Rückführung der ausstehenden Energieforderungen
- Intensivierung der Vernetzung mit kommunal relevanten Akteuren zur Bekämpfung von Energieschulden
- Prävention
- Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit

Das Projekt „Hessen bekämpft Energiesperren“

- **Hoher Verbrauch?**
- **Fehlerhafte Abrechnung?**
- **Hohe Nachzahlung?**
- **Zu hoch festgesetzte Abschläge?**
- **Nicht gezahlte Abschläge?**
- **Angedrohte oder bereits vorliegende Sperre?**
- **Kein Kundenkonto beim Energielieferanten?**

Beratungsangebot

Ablauf einer Beratung:

1. Die Kontaktaufnahme zum Verbraucher erfolgt entweder direkt oder über andere örtliche Akteure.
2. Bei Kontaktaufnahme findet eine Problemanalyse statt und es wird entschieden, ob je nach Dringlichkeit zunächst eine Mediation, eine Rechtsberatung oder eine Energiesparberatung erforderlich ist.

Rechtsberatung: Überprüfung von Rechtmäßigkeit der Rechnungen und Forderungen (Abrechnungsfehler, zu hohe Abschläge, Zulässigkeit Stromsperre usw)

Mediation: Bei Rechtmäßigkeit der Forderung erfolgt eine Mediation mit dem Energieversorger mit dem Ziel eine teilweise Entschuldung oder einen leistbaren Ratenzahlungsplan zu erwirken.

Prävention neuer Energieschulden: Beratung durch einen Energieberater vor Ort in der Wohnung des Ratsuchenden. Vermittlung entsprechender Beratungsangebote bei entsprechenden Institutionen.

Folgeberatung: Gegebenenfalls werden Folgeberatungen vereinbart (z.B. Tarifwechsel)

Qualifizierter Verweis: Schuldnerberatung, Mietrechtsberatung, Jobcenter



„Energierrechnungen verstehen“

Einblick in den Workshop

Energierrechtliche Grundbegriffe

- **Netzbetreiber und Energielieferant**
- **Bestimmung des Grundversorgers**
- **Energieliefervertrag**
- **Grundversorgung**
- **Ersatzversorgung**
- **Sondervertrag**

Überprüfung Verbrauchsabrechnungen

Prüfung:

- Grundversorgung/Sondervertrag/Ersatzversorgung
- Zählernummer
- Zeitraum
- Verbrauch
- Nachtspeicherstrom
- Ableseart
- Abschläge

Stromsperre gemäß § 19 StromGVV

Stromsperre bedeutet die Einstellung der Energieversorgung.

Die Stromsperre ist unter vier Voraussetzungen zulässig:

- Zu widerhandlung (z.B. Zahlungsverzug, Stromdiebstahl)
- Verhältnismäßigkeit
- Androhung
- Ankündigung

§ 19 Strom/GasGVV

§ 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere **bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung**, ist der **Grundversorger berechtigt**, die Grundversorgung **vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen** und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. **Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.** Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. **Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen.** Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

§ 19 StromGVV/GasGVV

§ 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV

Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. **Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate.** In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. **Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt.** Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Anbieterwechsel

- Tarifwechsel beim bisherigen Anbieter
- Vergleichsportale
- Unerlaubte Telefonanrufe
- Haustürgeschäfte

Berechnung Abschlag



Rechner: Das ist Ihr passender Abschlag für Strom, Gas oder Fernwärme

Stand: 05. Januar 2023



drucken

Teilen:



Datenschutz

Viele Verbraucher:innen bekommen neue Energiepreise mitgeteilt. Gleichzeitig kommen die staatlichen Preisbremsen. Mit unserem Energiepreis-Rechner erfahren Sie, wie Ihr neuer Abschlag bemessen sein sollte. Mit ihm können Sie auch überprüfen, ob ein geforderter neuer Abschlag die korrekte Höhe hat.



Energiekrise - Informationen und Beratungsangebote

Die Energiepreise steigen, vor allem für Gas. Haben auch Sie eine Preiserhöhung Ihres Versorgers erhalten? Was können Sie tun,

Impressum

Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Große Friedberger Straße 13-17

60313 Frankfurt

vzh@verbraucherzentrale-hessen.de

www.verbraucherzentrale-hessen.de